

### 3.8 Notwendige Flure (§ 32)

#### 3.8.1 Wände notwendiger Flure

Die Flurwände in den Geschossen EG bis 2.OG bestehen zumeist aus Leichtbauwänden mit beidseitig resopalbeschichteten Spantafeln DIN 68763. Laut Baugenehmigung von 1979 waren diese Wände feuerhemmend auszuführen. Nach Einsicht in die Unterlagen der Bauaufsicht wurde ein Prüfzeugnis für die vorliegende Wandkonstruktion gesichtet. Hiernach erfüllt die Wandkonstruktion selbst die Anforderung F 90. Der weitere Anschluss an die Rohdecke besteht in Gipskartonständerbauweise mit beidseitig zweifacher Beplankung. Eine solche Kombination ist in dem vorliegenden Prüfzeugnis nicht beschrieben und Anlagen mit weitergehenden Aussagen standen nicht zur Verfügung. Es ist somit davon auszugehen, dass keine Zulassung für die vorliegende Konstruktion besteht. Ungünstiger Weise ist die vorhandene Bandrasterdecke zwischen die beiden Bauteile integriert worden. Diese Variante dürfte nicht den Prüfbedingungen entsprechen. Eine sonstige Zulassung für diese Kombination liegt dem Unterzeichner nicht vor. Im Erdgeschoss liegt gar kein Abschluss bis zur Rohdecke vor.

- Anforderung: F30-B / F30-AB oder F30-BA

Die Einhaltung der Anforderungen liegt nicht vor, bzw. kann nicht bestätigt werden.

#### **Hinweis:**

In den Flurwänden befinden sich oberhalb der Abhangdecke zahlreiche Installationsdurchdringungen (Elektro, Lüftung). Die Wandöffnungen sind häufig nicht oder nicht fachgerecht geschlossen. Brandschutzabschlüsse wie selbsttätige Brandschutzklappen fehlen.

#### 3.8.4 Bekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe sowie Oberflächen von nicht bekleideten Wänden und Decken

Die Flure sind derzeit mit Rasterabhangdecken und Holzspaneinlegeplatten versehen. Zur Verbesserung der Akustik sind die Abhangdecken mit einer Mineralfaserauflage versehen.

- Anforderung: Baustoffklasse A

Die Anforderungen werden von den vorhandenen Deckensystemen nicht eingehalten.

**Hinweis:** In den Fluren befinden sich oberhalb der Abhangdecke unzulässige Brandlasten durch zahlreiche Leitungen der Elektroinstallationen des Hausnetzes, einschl. EDV-Verkabelung. Gemäß Begutachtung vor Ort lassen diese sich nicht mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand mit zugelassenen Brandschutzverkleidungen versehen.

Die Abhangdecke sind durch eine selbstständige F30-A Variante zu ersetzen und im Bereich der Rohdecke den Deckenhohlraum durch automatische Brandmelder zu überwachen. Die Abhangdecke ist mit Revisionsmöglichkeiten im Bereich von Verteilern, Meldern etc. zu versehen.